

Der ungeplante Deckakt

Haftungsfragen und Entwicklung der Rechtsprechung



Foto: www.pixelio.de/ThomasHein

Gerade in der Weidesaison kann es häufiger zum ungewollten Deckakt kommen. Dies kann zur Trächtigkeit und zur Minderung der Gebrauchs- und Nutzungstauglichkeit der Stute führen.

I. Einleitung

Gerade in der Weidesaison kommt es immer wieder zu schädigenden Ereignissen bei denen Pferde beteiligt sind. Dieser Artikel setzt sich, ohne dabei einen Anspruch auf Vollständigkeit für sich beanspruchen zu wollen, mit einem eher atypischen Schädigungsereignis auseinander – dem ungeplanten Deckakt. Hierbei soll die Entwicklung der Rechtsprechung, beginnend beim Reichsgericht, bis hin zur heutigen Judikatur beschrieben und diskutiert werden.

In Fällen wie den hier zu besprechenden kommt es stets auf die Auslegung und Anwendung des § 833 BGB an. Unterschiede ergeben sich hierbei stets durch die unterschiedlichen Ansätze der Gerichte bezüglich der Deutung des Willens des Gesetzgebers und der Interpretation des Schutzzwecks der Norm des § 833 BGB.

II. Die Rechtsprechung zur Zeit des Reichsgerichts

Schon vom Anbeginn der Rechtsprechung des Reichsgerichts wurde der § 833 BGB im Sinne des Gesetzgebers als Norm verstanden, der den Grundsatz der Gefährdungshaftung¹, das heißt der Haftung für nicht voll beherrschbare Gefahren und Risiken, zum Ausdruck bringt. Die Gefährdungshaftung unterscheidet sich damit nicht nur von der bloßen Verschuldenshaftung, sondern ebenfalls von der Verursacherhaftung². Aus ihrem Zweck folge, dass nur solche Schäden zu ersetzen seien, die im Bereich der jeweiligen spezifischen Gefahr lägen³, sodass der Schaden „Wirklichkeit gewordene Gefahr“ sein müsse⁴. Einige Stimmen in Rechtsprechung und Literatur schlugen von vorne herein den falschen Weg ein, indem sie davon ausgingen, dass Grund für die Einführung der in § 833 BGB normierten Gefährdungshaftung der Umstand gewesen sei, dass mit dem Halten von „wilden oder gefährlichen“ Tieren außergewöhnliche

Gefahren verbunden seien⁵. Dies entsprach hingegen nicht der gesetzgeberischen Intention, was durch die Entscheidung des Reichstages belegt wird, der entgegen den Vorschlägen der Kommission eben nicht alle Haustiere in die Privilegierung des § 833 Absatzes 2 aufgenommen hat⁶.

1. Allgemeines

Beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 833 Absatz 1 BGB und Nichteingreifen des Ausnahmetatbestandes nach Absatz 2 begründe sich die Schadensersatzpflicht des Tierhalters nur damit, dass dieser das Tier in seinem Interesse halte und deshalb für den durch die besondere Gefährlichkeit des Tieres einem anderen entstandenen Schadens aufkommen müsse⁷.

Das Reichsgericht hat in den potentiellen Anwendungsfällen des § 833 BGB nach unterschiedlichen Verhaltensarten der Tiere differenziert. Abgegrenzt wurde das „willkürliche“ von dem „natürlichen“ Verhalten. Hiernach sollten nur solche Schädigungen von § 833 BGB erfasst sein, die durch die eigentliche Tiergefahr hervorgerufen würden, das heißt durch das von keinem vernünftigen Willen geleitete willkürliche Verhalten des Tieres, welches sich gerade als Ausfluss der gefährlichen tierischen Natur darstelle⁸. Als regelmäßig durch die Rechtsprechung anerkannte Beispiele hierfür galten namentlich das Ausschlagen, Stoßen, Treten, Beißen, Bellen, Anspringen, Scheuen und Durchgehen von Tieren⁹.

Im Falle eines äußeren Ereignisses als Auslöser für das schädigende Ereignis wurde geprüft, ob dieses auf die Sinne des Tieres mit einer derartigen Gewalt eingewirkt habe, welcher Tiere dieser Art nach den physiologischen Gesetzen nicht widerstehen könnten¹⁰.

1 von Caemmerer, Reform der Gefährdungshaftung, 1971, S. 15.

2 BGH v. 06. Juli 1976, VI ZR 177/75.

3 von Caemmerer aaO.

4 BGH v. 06. Juli 1976, VI ZR 177/75.

5 KG Berlin v. 13. Juni 1975.

6 Deutsch in: NJW 1976, 1137.

7 RGZ 141, 406, 407.

8 RGZ 69, 399, 400.

9 RGZ 80, 237, 239.

10 RGZ 60, 65, 66.

Das „natürliche“ Verhalten und damit ein Ausschluss des Vorliegens der tierspezifischen Gefahr solle demnach vorliegen, wenn sich das Tier seiner natürlichen Veranlagung entsprechend verhalte. Ausgenommen aus dem Anwendungsbereich des § 833 BGB seien weiter all diejenigen Fälle, bei denen das Tier lediglich als mechanisches Werkzeug wirke, also nicht selbst tätig werde oder aber es dem Willen und der Leitung eines Menschen folge¹¹. Dies gelte auch beim Vorliegen von Zwangs- und Reflexhandlungen.

Durch diese Differenzierungen versuchte das Reichsgericht schon seinerzeit eine Haftungsbegrenzung zu schaffen und einem unüberschaubaren Sanktionierungsrisiko des Tierhalters¹² entgegenzuwirken. Schon damals entwickelte das Gericht folglich eine Begrenzung, welche wir heutzutage den „Schutzzweck der Norm“ nennen würden¹³. Nach damaliger Ansicht würde der Zweck des Gesetzes auch missachtet werden, wenn ein Tierhalter für jeden Schaden, an dessen Entstehung dieses in irgendeiner Form beteiligt war, Ersatz schulde¹⁴.

Im Schrifttum ist immer wieder kritisiert worden, dass die durch das Reichsgericht aufgestellten Differenzierungen nicht geeignet seien, eine zuverlässige Haftungsbegrenzung und Trennung der entsprechenden Grenzfälle zu ermöglichen. Nach dieser Ansicht handeln Tiere weder willkürlich noch vernünftig, sondern stets instinktiv. Ein Tier sei zu überhaupt keinem Wollen befähigt, sein Verhalten sei immer und notwendigerweise das Resultat seiner jeweiligen Triebkonstellation¹⁵.

2. Bezug zum Deckakt

Nach dem voran Gesagten kommt es darauf an, in welche Handlungsart der tierische Deckakt einzuordnen ist. Das Reichsgericht klassifizierte diesen als natürliches Verhalten, sodass eine

Anwendung des § 833 BGB dem Grunde nach ausschied¹⁶. Zum selben Ergebnis kam das Gericht bei Anwendung seiner Kriterien bezüglich des Vorliegens von Zwangs- und Reflexhandlungen. Deckakte seien demnach wegen psychologischen Zwangs der Tiere nicht unter § 833 BGB zu subsumieren¹⁷.

Im Ergebnis kam die Judikatur des Reichsgerichts nie zu einer Anwendung der Tierhalterhaftung nach § 833 BGB im Zusammenhang mit dem ungewollten Deckakt.

III. Die Rechtsprechung nach der Zeit des Reichgerichts

In Abkehr der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts kam es zu einer Neuerung im Verständnis der Auslegung und Anwendung des § 833 BGB, zumindest im Großteil der Rechtsprechung und Literatur¹⁸. Maßstab und ausreichend war nunmehr, dass „durch ein Tier“ eine Sachbeschädigung verursacht wurde¹⁹. Die Unterscheidung zwischen „willkürlichem“ und „natürlichem“ Verhalten sollte fortan zumindest im Ergebnis keine Rolle mehr spielen.

1. Allgemein

Zwar sei die Unterscheidung des Reichsgerichts grundsätzlich berechtigt. Da aber nach der überwiegenden Ansicht der Gerichtsbarkeit tierisches Verhalten nie²⁰ von einem „vernünftigen Wollen“ geleitet sei, könne dies schlicht dahinstehen²¹. Außerdem sei die Unterscheidung schlicht ungeeignet, um bestimmte Kreuzfälle, in denen der Risikozusammenhang fehle, aus der Tierhalterhaftung auszuschneiden²².

Außerdem liefere die Unterscheidung des Reichsgerichts dem Gesetzeszweck des § 833 BGB

¹⁶ so auch: OLG Nürnberg, VersR 70, 1059.

¹⁷ OLG Karlsruhe, VersR 69, 808.

¹⁸ noch dem RG folgend: u.a. OLG Nürnberg VersR 1970, 1059, 1060; OLG München OLGZ 1071, 404, 405.

¹⁹ OLG Köln v. 09. Juni 1971, 2 U 100/70.

²⁰ andere Ansicht: BGH v. 06. Juli 1976, VI ZR 177/75; Lorenz, Über menschliches und tierisches Verhalten, Band 2, S. 211.

²¹ VersR 1972, 177, 178.

²² OLG Köln, VersR 1972, 177.

¹¹ RGZ 80, 237, 239.

¹² zum Begriff siehe: Moritz in: jurisPK-BGB, 5. Aufl. 2010, § 833 BGB, Rn8.

¹³ VersR 1972, 177, 178.

¹⁴ BGH v. 06. Juli 1976, VI ZR 177/75.

¹⁵ OLG Köln v. 09. Juni 1971, 2 U 100/70.



Im Rahmen des § 833 BGB haftet der Tierhalter für den Schaden, der dem Halter der Stute durch den Deckakt des ihm gehörenden Hengstes entstanden ist.

zuwider. Eine den Bereich der Tiergefahr zutreffend umschreibende Definition müsse sich nämlich am Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschrift orientieren. Da der Grund der besonderen Regelung der Tierhalterhaftung²³ in der Unberechenbarkeit des Verhaltens eines Tieres und der dadurch hervorgerufenen Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter liegt, muss der Tierhalter für all das einstehen, was infolge dieser tierischen Unberechenbarkeit an Schaden entsteht²⁴.

Mit der Abkehr von den Unterscheidungskriterien des Reichsgerichts ließen sich die Fragen der Haftungsbegrenzung des § 833 BGB jedoch keinesfalls auflösen. Im Gegensatz zur früheren Judikatur war nunmehr jedoch anerkannt, dass der ungewollte tierische Deckakt in den Schutzbereich des § 833 BGB fällt. Die diesbezügliche Entwicklung ging teilweise sogar schon so weit, dass Gerichte der Ansicht waren, dass der Schutzzweck der Norm

23 so auch schon: BGH v. 28. September 1965, VI ZR 94/64.

24 BGH v. 06. Juli 1976, VI ZR 177/75.

es gebiete, selbst schädigende Ereignisse in den Schutzbereich einzubeziehen, die aus einem gewollten Deckungsakt resultierten²⁵. Denn es sei bekannt, dass gerade die Nähe eines hitzigen weiblichen Tieres männliche Tiere erregt und unberechenbar macht. Sie unterwürfen sich in diesem Zustand auch nicht mehr dem Willen und den Befehlen ihres Herren und Eigentümers. Dies ist nach der Auffassung des Senats die Realisierung des Vorliegens der spezifischen Tiergefahr, vor der der Gesetzgeber mit der Norm des § 833 BGB schützen wollte.

Teilweise wurde in der Literatur vertreten, dass die entscheidende Vorschrift bereits zur Anwendung komme, wenn es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Existenz eines Tieres und einem Schaden gebe²⁶. Dies konnte durch die Argumentation, dass der Schaden „Wirklichkeit gewordene Gefahr“ sein muss, entkräftet werden²⁷.

2. Bezug zum Deckakt

Als Konsequenz der Abkehr der Rechtsprechung des Reichsgerichts mit seiner Differenzierung zwischen „natürlichem“ und „willkürlichem“ Verhalten zur Entscheidung der Anwendbarkeit des § 833 BGB, bestand nunmehr Einigkeit darüber, dass zumindest jeder Deckakt, den Tiere ohne Willen und Wissen ihrer Halter vollziehen, als Ausfluss der Tiergefahr dieser Norm gelten müsse, da so die von dem Tier ausgehende Gefahr ausschließlich in dem für dessen Halter unberechenbaren Tierverhalten zu sehen sei²⁸. Denn der Deckakt sei nichts anderes als das Resultat der jeweiligen Triebkonstellation zwischen weiblichem und männlichem Tier²⁹, so dass dadurch verursachte Schäden als „Wirklichkeit gewordene Tiergefahr“ angesehen werden müssten und der Haftungsnorm des § 833 BGB unterfielen.

25 OLG Oldenburg, VersR 1963, 444.

26 Haase in: JR 1973, 10, 13.

27 BGH v. 06. Juli 1976, VI ZR 177/75.

28 BGH v. 06. Juli 1976, VI ZR 177/75.

29 OLG Köln, VersR 1972, 177.

Neben dem OLG Oldenburg³⁰ bestätigte auch das OLG Düsseldorf³¹ bereits die Anwendbarkeit der Norm auf Schädigungen während des gewollten oder durch den Tierhalter „gelenkten“ Deckaktes.

Da der Deckakt seither grundsätzlich in den Schutzbereich des § 833 BGB fällt, ist es nur konsequent, wenn man auch die weitergehende Voraussetzung des Vorliegens einer Sachbeschädigung³² bejaht. Durch Ihre Besamung sei die Stute in ihrer Gebrauchs- und Nutzungstauglichkeit gemindert. Diese seien aber entscheidend für den Geldwert des Tieres und deren Minderung stelle daher einen Schaden im Sinne des Gesetzes dar³³.

3. Haftungsquoten und Mitverschulden³⁴ nach § 254 BGB

Steht die Haftung dem Grunde nach fest, so geht es der Judikatur im Folgenden um die entsprechenden Haftungsquoten. Zunächst einmal wurde die eigene Tiergefahr der Stute des „geschädigten“ Halters berücksichtigt, da diese den Schaden zumindest „mitverursacht“ habe, so dass bereits hier § 254 BGB entsprechend anzuwenden sei³⁵.

Dies war zuvor in der Rechtsprechung des Reichsgerichts nur für Fälle anerkannt, in denen der sowohl von einem fremden als auch von dem eigenen Tier verursachte Schaden an einem anderen Rechtsgut als dem eigenen Tier entstanden ist³⁶. Daraus zieht die weiter entwickelte Rechtsprechung den Schluss, dass dies erst recht gelten müsse, wenn Tiere verschiedener Halter sich gegenseitig verletzen oder eben nur eines der Tiere, hier die Stute, durch den Deckakt „beschädigt“ werde³⁷.

Daraufhin galt es ein etwaiges Mitverschulden des geschädigten Tierhalters zu prüfen. Hier-

bei wurde zum Beispiel vertreten, dass es dem Eigentümer der Stute nach Feststellung des Deckaktes möglich und zumutbar sei, tierärztliche Maßnahmen mit dem Ziel zu veranlassen, die Trächtigkeit zu verhindern oder aber in einem früheren Stadium zu unterbrechen. Eine § 254 Abs. 2 BGB³⁸. Sollte der Tierhalter der Stute seiner diesbezüglichen Schadensminderungspflicht nicht nachkommen, so können ihn erhebliche Mitverschuldensquoten treffen. In dem hier bereits zitierten Fall³⁹ kam der Senat zu dem Ergebnis, dass das Verschulden der klagenden Halterin einer Hündin das des Halters des deckenden Rüden gänzlich übersteige, da die Gefahr für eine Schadensentstehung durch Deckakte in erster Linie von dem weiblichen Tier ausgehe und die Halterin Ihre Hündin in der kurzen Zeit der Hitze ohne weitere Vorsichtsmaßnahmen ausgeführt habe. Nach der entsprechenden Einstufung der Haftungsquoten muss sich der Tierhalter der Stute schließlich noch den Wert des Fohlens anrechnen lassen, welches sich nun zusätzlich in seinem Eigentum befindet⁴⁰.

IV. Aktuelle Rechtsprechung

In der aktuellen Rechtsprechung und Literatur ist ausnahmslos anerkannt, dass der Tierhalter im Rahmen des § 833 BGB für den Schaden, der dem Halter der Stute durch den Deckakt des ihm gehörenden Hengstes entstanden ist, haftet⁴¹.

Zwar werde noch postuliert, dass die Verletzungshandlung auf ein selbständiges Verhalten des Tieres zurück zu führen sein müsse. Theoretisch wäre daher die Realisierung der spezifischen Tiergefahr in Fällen, in denen das Tier menschlichen Befehlen folge, abzulehnen⁴². Im Ergebnis wurde dies jedoch stets verneint, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen werden muss. In der Literatur wird überwiegend die Meinung vertreten, dass das

³⁰ siehe Fußnote 25.

³¹ OLG Düsseldorf, MDR 1975, 229.

³² BGH v. 06. Juli 1976, VI ZR 177/75.

³³ VersR 1969, 210.

³⁴ so auch in: §§ 17 StVG, 41 Abs. 2 LuftVG, 13 HatPflG.

³⁵ BGH v. 06. Juli 1976, VI ZR 177/75.

³⁶ RGZ 67, 120, 121.

³⁷ BGH v. 06. Juli 1976, VI ZR 177/75.

³⁸ OLG Köln v. 09. Juni 1971, 2 U 100/70.

³⁹ BGH v. 06. Juli 1976, VI ZR 177/75.

⁴⁰ AG Walsrode v. 30. Januar 2006, 7 C 821/05.

⁴¹ beispielhaft: AG Walsrode v. 30. Januar 2006, 7 C 821/05.

⁴² Moritz in: jurisPK-BGB, 5. Aufl. 2010, § 833 BGB, Rn. 15.

HAUKE OPPERMANN

Rechtsanwalt Hauke Oppermann ist Partner der Sozietät Oppermann & Nilges in Kiel. Neben den schwerpunktmäßig bearbeiteten Rechtsgebieten des Pferde- und Agrarrechts promoviert er derzeit im Öffentlichen Recht.

www.anwaelte-in-kiel.de



Fordern einer tierspezifischen Fehlhandlung überflüssig sei, da der Gesetzestext nicht zum Tatbestandsmerkmal erhoben werden könne⁴³. Der Gesetzgeber habe diese umfassende Haftung gewollt⁴⁴.

Die Problematik hat sich in den hier zu besprechenden Fällen auf die Rechtsfolgenseite verlagert, da bei weitem nicht alles ersatzfähig ist, was manch ein Tierhalter geltend zu machen gedenkt. Der ersatzfähige Schaden orientiert sich an den §§ 249 ff. BGB. Demnach sind Kosten, die der Tierhalterin ohnehin entstanden wären nicht ersatzfähig, da es an der haftungsausfüllenden Kausalität fehle⁴⁵. Im zitierten Fall wollte die Klägerin Ersatz der aufgewendeten Futter-, Schmiede- und Weidekosten erwirken, da die Stute im besagten Zeitraum nicht als Reitpferd nutzbar gewesen sei und den Aufwendungen somit kein wirtschaftliches Äquivalent zur Verfügung gestanden habe. Jedoch hat der Gesetzgeber durch die Schaffung des § 284 BGB deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ersparte Aufwendungen nicht im Wege des Schadensersatzes geltend gemacht werden können. Zu einer anderen Entscheidung kam der BGH⁴⁶ bei der Geltendmachung von Kosten des Unterhalts für ein Rennpferd, da dort der Unterhalt ausschließlich dem erhofften, letztlich erfolglosen Wiederherstellungsversuch des Pferdes dienen sollte.

43 Eberl-Borges in: Staudinger, § 833, Rn. 37 ff.

44 Wagner in: MünchKomm-BGB, § 833, Rn. 12.

45 AG Walsrode v. 30. Januar 2006, 7 C 821/05.

46 BGH NJW 1978, 2592 f.

V. Zusammenfassung und Fazit

Die Entwicklung von der Judikatur des Reichsgerichts bis zur aktuellen Rechtsprechung ist richtig und nachvollziehbar. Dem Gesetzestext ist nicht zu entnehmen, dass mit dem Reichsgericht eine Differenzierung von unterschiedlichen tierischen Verhaltensmustern gewollt sein sollte. Vielmehr sprechen gerade die Unbeherrschbarkeit und die damit einhergehende Gefährlichkeit der tierspezifischen Gefahr dafür, von einer umfassenden Haftung des Tierhalters auszugehen. Des Weiteren waren die verwendeten Abgrenzungskriterien stets unscharf⁴⁷ und folglich ungeeignet, um eine vorhersehbare Beschränkung der Haftung erreichen zu können. Als einzig noch relevanter Ansatz der Verneinung des Vorliegens einer tierspezifischen Gefahr verbleibt daher der Fall, wenn das Tier lediglich als Masse (Wurfgeschoss) verwendet wird.

Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, dass der ungewollte Deckakt, wie auch andere schädigende Ereignisse, die in der Realisierung tierspezifischer Gefahren ihre Ursache haben, von § 833 BGB erfasst werden und sich konsequenter Weise daraus die umfassende Haftung der Norm auf der Rechtsfolgenseite ergibt. Billigkeitsgründe lassen sich dann über eine Auslegung nach dem Schutzzweck der Norm und die Anpassung der Haftungsquoten nach § 254 BGB in direkter oder entsprechender Anwendung erreichen.

Rechtsanwalt Hauke Oppermann

47 so auch: Moritz in: jurisPK-BGB, 5. Aufl. 2010, § 833 BGB, Rn. 20.

DER ARTIKEL IN KÜRZE

- oxmox
- oxmox
- oxmox
- oxmox